

Ausfertigung

**Amtsgericht
Tempelhof-Kreuzberg**

**Geschäftsnummer:
38 IK 4/00**
bitte stets angeben



Berlin, den 23.09.2003
Anschrift für Paketpost:
Möckernstraße 130, 10958 Berlin
Briefanschrift: 10958 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 175 - 0
Telefax: (030) 90 175 - 2 11

B e s c h l u s s

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren

des Herrn **Michael Seefisch-Schempp**,
Rothenkruger Weg 88, 12305 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Heinz H. Eckert,
Uhlandstr. 144, 10719 Berlin,
zu: e0305061/E,

Beteiligter:

Rechtsanwalt Dr. Horst Hartwich,
vertreten durch Rechtsanwälte Matthias Hartwich
und Kristin Braun,
Marienplatz 11, 96050 Bamberg,
zu: 6/87 H 07/Sw,

- Gläubiger zu 14 -

I. wird festgestellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er für die Zeit von fünf Jahren ab Aufhebung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Wohlverhaltensperiode) den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

II. Zum Treuhänder wird **Rechtsanwalt Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger**,
Genthiner Str. 48, 10785 Berlin, bestellt.

Auf den Treuhänder gehen die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung vom 01.06.1999 über.

Dem Treuhänder ist die Überwachung der Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners nicht übertragen.

G r ü n d e :

Mit Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 15.05.2001 wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Schuldner hat mit Schriftsatz vom 02.08.1999, eingegangen am 05.08.1999 den am 01.06.1999 gestellten Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung wiederholt. Zu dem rechtzeitig ge-

stellten Antrag hat das Gericht im Schlusstermin die Insolvenzgläubiger und den Insolvenzverwalter gehört.

Versagungsgründe liegen nicht vor. Die lediglich von dem Gläubiger Dr. Horst Hartwich im Schlusstermin am 02.09.2002 angeführten Gründe rechtfertigen die Versagung der Restschuldbefreiung nicht. Es sind keine ausreichenden Tatsachen dargelegt und glaubhaft gemacht worden, die die Annahme rechtfertigen der Schuldner habe in dem vorgelegten Vermögensverzeichnis vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht (§ 290 Abs. 1 Ziffer 6 InsO). Es handelt sich insoweit um Vermutungen, die die insoweit vom Schuldner abgegebene eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Verzeichnisse nicht widerlegen.

Auf die rechtskräftige Verurteilung in dem Strafverfahren (505) 68 Js 321/86 KLS (19/87) kann die begehrte Versagung der Restschuldbefreiung nicht gestützt werden, da es sich nicht um eine Verurteilung i. S. d. § 290 Abs. 1 Ziffer 1 InsO handelt.

H e l d

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Kellner)

Justizangestellte

